

Schul- und Hausordnung

1. Allgemeine Grundsätze

Im Schulbereich verhalten sich alle so, dass weder Personen oder Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen noch der Ablauf des Schulbetriebes gestört wird. Dies setzt voraus, dass die Schüler den Anweisungen der Lehrkräfte Folge leisten.

2. Haftung für Schäden

Jede/r Schüler*in ist für Sauberkeit und Ordnung im Schulbereich mitverantwortlich. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Beschmutzung und Beschädigung vermieden werden. Wird dagegen verstoßen, so haftet der Verursacher.

3. Unterricht

- 3.1. Nach dem Läuten zur Stunde sind die Schüler*innen im Klassenzimmer und legen das Unterrichtsmaterial bereit. Die Fachräume werden erst nach Aufforderung durch die Fachlehrer*innen betreten.
- 3.2. Ist ein/e Lehrer*in 10 Minuten nach Stundenbeginn noch nicht in der Klasse, so melden dies der/die Klassensprecher*in im Sekretariat.

4. Sauberkeit und Ordnung in der Schule

- 4.1. Der/die Klassenlehrer*in bzw. Kursleiter*in regelt den Ordnungsdienst in der Klasse bzw. im Kurs. Dies bedeutet:
 1. Aufräumen nach Ende der Stunde
 2. Tafeldienst während der PauseNach Unterrichtsende im jeweiligen Raum (s. Belegplan) achten diese Ordner und die/der jeweilige Fachlehrer*in darauf, dass folgende Aufgaben erledigt werden: Fenster schließen, Jalousien hochdrehen, aufräumen, Abfälle beseitigen, aufstuhlen, Licht löschen und Klassenzimmer abschließen.
- 4.2. Ebenso regelt der/die Klassenlehrer*in die Entsorgung des Papiermülls und des gelben Sackes in den Klassenzimmern. In den Fachräumen werden die Abfalleimer zum Wochenende geleert. Anfallender Müll im Schulgelände wird sauber getrennt: Restmüll, Papiermüll, gelber Sack.

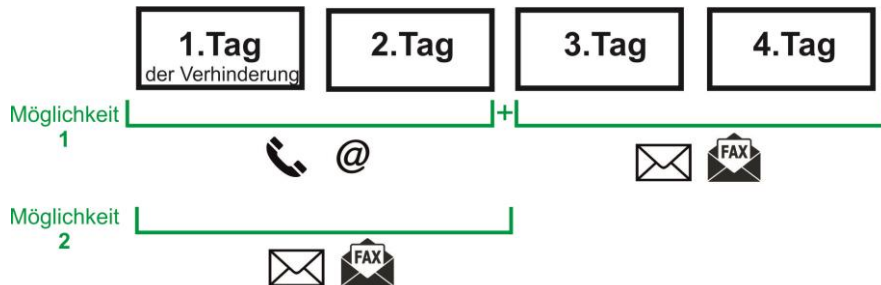
5. Pausen und Hohlstunden

- 5.1. Große Pause (9.10 - 9.25 Uhr)

In der großen Pause begeben sich alle Schüler*innen in den Pausenbereich oder in die Cafeteria. Pausenbereich sind der gepflasterte Hof, der gekieste Platz mit dem Kletterfelsen und die Außenterrassen der UZs 1 und 2. Er darf von nicht-volljährigen Schüler*innen nur mit Genehmigung einer aufsichtsführenden Lehrkraft verlassen werden. Am Ende der großen Pause ist jeweils eine Klasse für die Reinigung des Schulhofes, des Eingangsbereiches und der Cafeteria verantwortlich. Der/die Klassenlehrer*in teilt diesen Ordnungsdienst ein und hält die Einteilung im Tagebuch fest.
- 5.2. Das Mittagessen darf nur in der Cafeteria oder bei den Sitzgruppen im Pausenhof oder auf den zwei Außenterrassen verzehrt werden. Ansonsten können sich die Schüler*innen in den ausgewiesenen Räumen aufhalten. Stillarbeiten können in den ebenfalls vorgegebenen Räumen erledigt werden.
- 5.3. Während der Hohlstunden halten sich nichtvolljährige Schüler*innen in der Cafeteria, in den dafür ausgewiesenen Räumen oder auf dem Schulhof auf. Das Schulgelände dürfen diese Schüler*innen nur mit Erlaubnis eines Lehrers verlassen.

6. Krankheitsfälle und Beurlaubungen

- 6.1. Es gelten die Regelungen der Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums BW (Aushang schwarzes Brett) in der aktuell gültigen Fassung.
- 6.2. Abweichend von 6.1 gilt: Am Tag der Verhinderung oder am Tag danach ist die Schule schriftlich, mündlich oder fernmündlich mit Angabe des Grundes (z.B. Krankheit) und voraussichtlicher Dauer des Fehlens zu informieren. Eine schriftliche Mitteilung ist in jedem Falle spätestens 3 Tage nach dem Verhinderungstag einzureichen.



- 6.3. Abweichend von 6.1 gilt: Hat ein/e Schüler*in eine GFS (G = Gleichwertige F = Feststellung von S = Schülerleistungen) an einem vereinbarten Termin zu halten, so muss sie/er sich bei Krankheit oder Verhinderung per Email bei/m entsprechende/n Fachlehrer*in am Vorabend bis 20 Uhr oder bis 7.30 Uhr am Tag der GFS für die GFS (unter Nennung Fachlehrer*in, Fach und Stunde) im Sekretariat telefonisch entschuldigen. Fehlt ein/e Schüler*in unentschuldigt, so ist die GFS mit „ungenügend“ zu bewerten (Vgl. Notenbildungsverordnung §8, Abs.5). Die schriftliche Entschuldigung wird nach den Regelungen von 6.1. nachgereicht.

7. Weitere Verhaltensregeln

- 7.1. Nicht erlaubt sind:
- Offene Getränke in Unterrichtsräumen und Fluren
 - Kaugummikauen im Schulbereich
 - Sitzen auf Geländern, Treppen und Fensterbänken
 - Rennen, Toben und Ballspielen im Schulgebäude
 - Fahren mit City-Rollern u. ä. im Schulgebäude
 - Essen während des Unterrichts
 - Trinken während des Unterrichts
 - Kopfbedeckungen (außer aus religiösen Gründen, z.B. Islam) im Unterricht
- 7.2. Elektronische Geräte jeder Art müssen mit Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet und nicht sichtbar aufbewahrt werden. Für den Aufenthaltsraum der Kursstufe gilt eine Ausnahmeregelung. Handys dürfen dort von Kursstufenschüler*innen benutzt werden. Die gesetzlichen Regelungen müssen dabei eingehalten werden (Aushang im vorgegebenen Raum).
- 7.3. Wegen der hohen Verletzungsgefahr ist das Schneeballwerfen auf dem erweiterten Schulgelände strengstens untersagt.
- 7.4. Das Störck-Gymnasium ist eine rauchfreie Schule. Im ganzen Schulgebäude, auf dem Schulhof und auf dem ganzen erweiterten Schulgelände (Wege zu den Sportstätten) ist das Rauchen verboten (dies schließt E-Zigaretten, E-Shishas u. Ä. ein). Die Schulgemeinschaft wünscht, dass volljährige Schüler*innen, die vor oder nach dem Unterricht außerhalb des Schulgeländes rauchen, ihre Kippen so entsorgen, dass sich Anwohner*innen und Passanten nicht gestört fühlen.

Verstöße gegen die Schulordnung werden mit erzieherischen Maßnahmen oder mit § 90 SchG geahndet.